

**Kooperationsvereinbarung
zwischen dem Verein „Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK“
und der Gemeinde Kalletal**

Zwischen

der Gemeinde Kalletal, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

dem Verein „Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK“
- nachfolgend „KJK“ genannt –

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 - Grundsätzliches

- (1) Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal soll von einer Trägervielfalt, verbunden mit dezentralen Lösungen in einzelnen Ortschaften, geprägt sein. Dabei nimmt der Verein „Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK“ insbesondere folgende Aufgaben für das gesamte Kalletal wahr:
 - Aufsuchende Jugendarbeit
 - Haus der offenen Tür
 - Freizeitarbeit für Kinder und Jugendliche
 - Einzelveranstaltungen
 - Gruppenspezifische Angebote
 - Hausaufgabenhilfe
 - Spielmobil
 - Ferienspiele
 - Koordination von Aktivitäten
 - Stärkung des Ehrenamtes
 - Jugendhilfe und Jugendschutz
 - Raum- und Platzmanagement
- (2) In den Bereichen Schulsozialarbeit einschl. berufsfindende Jugendarbeit und berufsorientierte Bildung und Straßensozialarbeit/mobile Jugendarbeit kann - soweit neben dem KJK von dritter Seite entsprechende Angebote gemacht werden - eine Kooperation stattfinden.
- (3) Mit örtlichen Vereinen, Organisationen und Initiativen, die im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder werden wollen, ist eine kooperative Zusammenarbeit anzustreben.
- (4) Die Kinder- und Jugendarbeit wird auf der Konzeption des Vereins geführt. Dabei sind die Förderungsrichtlinien des Kreises Lippe für die Jugendarbeit zu berücksichtigen.
- (5) Standort des Vereins ist das Jugendzentrum Kalletal, Hohle Straße.

§ 2 – Räumlichkeiten, geschlechtsspezifischer Ansatz

- (1) Die Gemeinde stellt dem KJK das Gebäude „Jugendzentrum“, Hohle Straße, Kalletal-Hohenhausen zur Verfügung. Ein Mietzins ist nicht zu zahlen. Die üblichen Kosten für die lfd. Unterhaltung einschließlich Ver- und Entsorgung trägt die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € pro Jahr.
- (2) Verschönerungsarbeiten wird der KJK soweit wie möglich in Absprache mit der Gemeinde selbst durchführen. Die üblichen Materialkosten übernimmt die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Reinigungs- und Ordnungspflicht aller Räumlichkeiten obliegt dem KJK.
- (3) Für die Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die in der am 09.03.2021 geschlossenen Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, der Gemeinde Kalletal und dem KJK definierten Mindeststandards gemäß der Ziffer 5.1.
- (4) Um verantwortliche Jugendarbeit im Sinne von geschlechtsspezifischen Ansätzen umzusetzen, wird die Besetzung von zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtern (m/w/d) angestrebt.
- (5) Die Vergütung erfolgt auf der Basis der Regelungen für den öffentlichen Dienst.
- (6) Daneben können im notwendigen Umfang Honorarkräfte eingesetzt werden.

§ 3 - Mobile, aufsuchende Jugendarbeit, Verwaltungstätigkeiten

- (1) Die Gemeinde Kalletal ist bereit, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2025, zusätzlich - zu den als auskömmlich zu wertenden Mitteln des Kreises Lippe - einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € zu bewilligen.
- (2) Die Mittel werden zur Mitfinanzierung, der nicht über den Kreis Lippe gedeckten 10% Personalkosten (ausschließlich pädagogische Kräfte), zur Stärkung des Bereiches der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit und für die Finanzierung einer in Teilzeit beschäftigten Verwaltungskraft zur Verfügung gestellt.
- (3) Dabei wünscht die Gemeinde Kalletal folgenden Schwerpunkte:
 - Kontaktaufnahme mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal
 - Einzelcoaching von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit zum Teil Multiproblemlagen
 - Vernetzung mit der vor Ort vorhandenen Unterstützungsstruktur und Anbindung an bestehende Regelangebote
 - Mediation im öffentlichen Raum
 - Intervention von Streetwork zur Deeskalation bei prekären Lagen im Gemeindegebiet
 - Entwicklung von Interventions- und Präventionsstrategien.
 - Regelmäßiges Aufsuchen von Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum, auch in den Abendstunden und im Wochenendbereich

§ 4 Öffnungszeiten

Der KJK muss eine Öffnung des Jugendzentrums entsprechend der Bedürfnisse und der Nachfrage der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Hierbei ist auch die Öffnung in den Abendstunden, an den Wochenenden und an Feiertagen anzustreben. Grundsätzlich sollte eine Öffnung der Einrichtung an Werktagen (ausgenommen Ferienzeiten) nicht vor 15.00 Uhr erfolgen.

§ 5 Rechnungswesen

- (1) Der KJK hat spätestens bis zum 01. August vor Beginn eines jeden Planungszeitraumes den Entwurf der mittelfristigen Wirtschaftsplanung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wobei unter Berücksichtigung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung die Ansätze hinreichend zu begründen sind.
- (2) Der festgeschriebene jährliche Zuschussbetrag in Höhe von 40.000,00 € stellt dabei die jährliche Obergrenze dar.
- (3) Eine Auszahlung der Mittel erfolgt zeitnah nur, nach Vorlage von Belegen aus der die zweckbestimmte Verwendung der Mittel hervorgeht.
- (4) Eine erstmalige Überprüfung der Zuschusshöhe erfolgt im Jahre 2023, für den Zeitraum der Jahre 2024 und 2025.
- (5) Ein höherer Zuschussbedarf aufgrund unvorhergesehener Ereignisse bedarf der erneuten Beratung und Beschlussfassung durch die Gremien der Gemeinde.
- (6) Der KJK ist außerdem verpflichtet, bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes – aufgestellt nach den Grundsätzen einer sparsamen Mittelbewirtschaftung - der Gemeinde Kalletal vorzulegen. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresabschlussrechnung der Gemeinde vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung ist von der KassiererIn/dem Kassierer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins zu bescheinigen. Die Jahresrechnung wird durch die Gemeinde geprüft und dem für Jugend zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (7) Die grundsätzliche Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal obliegt im Rahmen der in § 1 ausgeführten Aufgabenstellung dem Verein KJK.

§ 6 Bericht im Fachausschuss

Der KJK berichtet mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit.

§ 7 - Beirat

- (1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit und erfolgreichen Jugendarbeit, wird ein Beirat gebildet. Dieser Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter des Vereins KJK, darunter soll eine pädagogische Fachkraft sein,
3 Vertreter der Ratsfraktionen der Gemeinde Kalletal
und der Bürgermeister

Sollte in der Gemeinde Kalletal ein Jugendparlament bestehen, kann der/die Vorsitzende des Jugendparlaments mit beratender Stimme teilnehmen.
Jedes Mitglied kann sich durch seinen gewählten Vertreter vertreten lassen.
- (2) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung im Beirat wechselt jährlich zwischen einem Vertreter des Vereins und einem Vertreter des Rates. Wenn kein Beiratsmitglied widerspricht, kann aber auch eine abweichende Regelung vereinbart werden.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf. Seine Beratungen sind öffentlich. Der Beirat kann die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten, z. B. Personalangelegenheiten, ausschließen. Auf Antrag von mind. 3 Beiratsmitgliedern muss eine Beiratsversammlung einberufen werden. Es wird ein Protokoll geführt. Der Beirat bestimmt eine/n Protokollführer/in.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Einladung des Beirats hat zehn Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, Anträge zur aktuellen Tagesordnung zu stellen.
- (6) Zu den Sitzungen können Sachverständige in beratender Funktion hinzugezogen werden. Über die Hinzuziehung entscheidet der Beirat.
- (7) Das Sitzungsprotokoll wird den Beiratsmitgliedern, dem Vorstand des Vereins und allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Den Vereinsmitgliedern ist der öffentliche Teil des Protokolls in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (8) Der Beirat erhält folgende Zuständigkeiten:
- a. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Kalletal im Rahmen dieser Vereinbarung
 - b. Beschlussfassung zum Entwurf der mittelfristigen Wirtschaftsplanung des Vereins, des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes und des Stellenplanes – § 3 Abs. (1)
 - c. Einstellung und Entlassung sowie vorangehende Stellenausschreibungen für das hauptamtliche Personal bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates. Sofern die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen, hat der KJK das Recht, im Einvernehmen mit allen Beiratsmitgliedern (Abstimmung per Telefon, e-mail etc. genügt) die Kündigung auszusprechen. Sollte das erforderliche Einvernehmen nicht erzielt werden, hat die/der Vorsitzende eine außerordentliche Beiratsversammlung einzuberufen. Für diesen Fall beträgt die Einladungsfrist einen Tag.
 - d. Kenntnisnahme der Jahresrechnung - § 3 Abs. (2)

§ 8 - Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Kalletal, den 16.3.2021

Gemeinde Kalletal,

Verein KJK

Mario Hecker

Bürgermeister

Dr. Heidsiek

1. Vorsitzende